

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 03. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2018)

zum Thema:

**Unterschiedliche Zahlen über Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt**

und **Antwort** vom 18. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2018)

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13 935

vom 3. April 2018

über Unterschiedliche Zahlen über Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft veröffentlichte am 16.02.2018 Zahlen über die Strafverfolgung von Angriffen auf Polizeibeamte. Dabei wurde eine Zahl von 2049 Anklagen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte / Körperverletzungsdelikten in den Jahren 2016/2017 genannt. Dazu frage ich:

1.) Aus welcher Statistik entspringt diese Zahl?

Zu 1.: Die genannten 2.049 Anklagen beruhen auf einem am 16. Februar 2018 von der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bei Twitter veröffentlichten Tweet. Die veröffentlichte Zahl stammt aus dem Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden und beinhaltet sowohl die Anzahl der Anklagen für Straftaten gem. § 113 Strafgesetzbuch - StGB - (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) i. V. m. § 223 StGB (Körperverletzung) oder § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) als auch die Anzahl der Strafbefehle in den Jahren 2016 und 2017.

Darüber hinaus betreffen die erhobenen Zahlen alle Gruppen von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und nicht nur die Gruppe der Polizeibeamtinnen und -beamten. In dem bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden genutzten Aktenverwaltungssystem werden für Geschädigte nur in bestimmten Fällen die Berufe erfasst. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Angestellte der Berliner Polizei erfolgt eine solche Erfassung nicht. Aus diesem Grund können in den genannten Verfahrenszahlen wegen § 113 StGB bzw. § 113 StGB i. V. m. § 223 StGB bzw. 224 StGB auch solche Verfahren enthalten sein, die zum Nachteil anderer Vollstreckungsbeamter begangen worden sind.

2.) Wie viele Anklagen gab es im Jahr 2016 und wie viele im Jahr 2017?

	Anklagen gem. § 113 StGB i. V. m. § 223 oder § 224 StGB	Anträge auf Strafbefehle gem. § 113 StGB i. V. m. § 223 oder § 224 StGB
2016	666	364
2017	662	357
<b>Insgesamt</b>	<b>1.328</b>	<b>721</b>
<b>Summe</b>	<b>2.049</b>	

Neben den Anklagen bzw. Anträgen auf Strafbefehle in Fällen gem. § 113 StGB, bei denen die Täterin bzw. der Täter zugleich eine Körperverletzung (§ 223 oder § 224 StGB) verwirklicht hat, wurden auch Anklagen erhoben bzw. Anträge auf Strafbefehle in Fällen gestellt, in denen die Täterin bzw. der Täter nicht zugleich eine Körperverletzung verwirklicht haben. Die Anzahl dieser Fälle stellt sich wie Folgt dar:

	Anklagen gem. § 113 StGB	Anträge auf Strafbefehle gem. § 113 StGB
2016	324	263
2017	287	277
<b>Insgesamt</b>	<b>611</b>	<b>540</b>
<b>Summe</b>	<b>1.151</b>	

3.) Wie hoch ist die Zahl der Straftaten wegen Widerstands gegen Polizeibeamte laut PKS für 2016 und 2017 (bitte aufgelistet nach den Nummern 621021 (Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte, 621029 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und 621030 Widerstand gegen gleichgestellte Personen)?

Zu 3.: Die Zahl der Straftaten wegen Widerstands gegen Polizeibeamtinnen und -beamte laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für die Jahre 2016 und 2017 stellen sich wie folgt dar:

Schlüsselzahl	Straftat	2016	2017
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2.015	2.156
621029	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (ohne Polizeivollzugsbeamte)	67	49
621030	Widerstand gegen gleichgestellte Personen	53	76
<b>Insgesamt</b>		<b>2.135</b>	<b>2.281</b>

4.) Wie erklärt sich die Differenz zwischen den Angaben der Staatsanwaltschaft und denen der PKS?

5.) Gibt es weitere Informationen, die der Senat im Zusammenhang mit dieser Fragestellung mitteilen möchte?

Zu 4. und 5.: Die Differenz zwischen den Angaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft erklärt sich dadurch, dass die Polizei jede Tat eines jeden Verdächtigen gesondert erfasst, wobei auch mehrere Angriffe eines Verdächtigen jeweils einzeln gezählt werden. Im Ermittlungs- und Strafverfahren wiederum gilt der Grundsatz der prozessualen Tat, der möglichst umfassend den Lebenssachverhalt zusammenfasst. Im Fall eines Angriffs auf Beamtinnen und Beamte im Rahmen eines Geschehensablaufs, zum Beispiel einer Festnahme, bedeutet dies, dass alle unterschiedlichen Widerstandshandlungen unter

Umständen in nur einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Hinzu kommen später oftmals weitere Verbindungen mit anderen, gegen eine oder einen Beschuldigten anhängigen Verfahren. Darüber hinaus führen auch nicht alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu einer Anklage oder einem Antrag auf Strafbefehl, beispielsweise, weil die Staatsanwaltschaft feststellt, dass keine rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat vorliegt.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass Widerstandshandlungen gegen Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei zwar Eingang in die Statistik der Staatsanwaltschaft gefunden haben, jedoch nicht in den vorbezeichneten Schlüsselzahlen der PKS enthalten sind.

Berlin, den 18. April 2018

In Vertretung  
M. Gerlach  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung